

## **Nutzungsbestimmungen für die Verwendung von Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Begriffsbestimmung**

Geobasisinformationen sind die Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

##### **1.1.1 Nutzer von Geobasisinformationen**

Nutzer ist jeder Empfänger von Geobasisinformationen sowie jede Person, die diese Geobasisinformationen verwendet, also z. B. speichert, vervielfältigt, in luK-Verfahren verarbeitet, verändert, löscht oder übermittelt.

##### **1.1.2 Verwendung von Geobasisinformationen**

Unter Verwendung von Geobasisinformationen wird deren interne und externe Nutzung, mit oder ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund, verstanden.

#### **1.2 Nutzungsrecht**

Die Verwendung der Geobasisinformationen unterliegt den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes (VermG). Nach § 14 Abs. 5 VermG darf der Empfänger die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

Unabhängig hiervon stehen die Geobasisinformationen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Das Landesvermessungsamt räumt den Nutzern das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG so wie eine Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ein.

Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzer), die Geobasisinformationen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Nr. 2 regelt hierzu die Nutzung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Nr. 3 die darüber hinausgehende Nutzung, die in der Regel nur durch eine zusätzliche Vereinbarung eingeräumt werden kann.

#### **1.3 Unbefugte Verwendung**

Wer Geobasisinformationen unbefugt verwendet, handelt nach § 19 VermG ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Geobasisinformationen werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

#### **1.4 Schutz der Geobasisinformationen**

Die Nutzer haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geobasisinformationen nehmen und Bedienstete die Geoba-

sisinformationen weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## **2. Eingeräumte Nutzungsrechte zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben**

### **2.1 Berechtigte Stellen**

Die Nutzer erhalten das Recht zur Nutzung der Geobasisinformationen im Rahmen der öffentlichen oder ihnen übertragenen Aufgaben.

Die Erfüllung dieser Aufgaben beinhaltet, dass Geobasisinformationen nicht nur genutzt und weitergegeben werden können, wenn dies in einem Gesetz gefordert ist, sondern auch wenn die öffentliche Aufgabenerfüllung besser, schneller oder einfacher durch die Nutzung und Weitergabe der Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nr. 2.3 erledigt werden kann.

### **2.2 Interne Nutzung der Geobasisinformationen**

In dem mit Nr. 2.1 festgelegten Rahmen können die Nutzer die bereitgestellten Geobasisinformationen intern nutzen.

Hinweis: Aus Geobasisinformationen gewonnene Geofachdaten sowie daraus abgeleitete Produkte können von den Nutzern unbeschränkt genutzt und ohne die Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen für die jeweiligen Geofachdaten weitergegeben werden.

### **2.3 Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte (externe Nutzung)**

Die Geobasisinformationen dürfen in analoger oder digitaler Form wie folgt weitergegeben werden:

#### **2.3.1 An Stellen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft**

Bei der Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Auskunftspflicht an Träger öffentlicher Belange, Eigentümer, Bewirtschafter sowie sonstige Dritte – auch an den Bürger – sind Inhalt und Qualität der Geobasisinformationen auf ein erforderliches Maß zu beschränken, soweit nicht von diesen Stellen die Nutzungsrechte erworben wurden. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Berichten aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorschriften an andere Länder, an den Bund oder an die EU.

Ergänzend sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen an nicht öffentliche Stellen weitergegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen dargelegt wird (z.B. Grundstückseigentümer und deren Beauftragte).

Digitale Geobasisinformationen dürfen nur als Rasterbild und nur in Verbindung mit den vom Nutzer erzeugten oder von anderen Stellen als der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weitergegeben werden.

Dabei sind Geobasisinformationen im Hintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten zu verknüpfen (Summenlayer), so dass eine Georeferenzierung oder eine Selektion einzelner Objekte ausgeschlossen sind und die übergebenen Koordinaten nicht abgefragt werden können.

Bei der Weitergabe als Papiausdruck ist entsprechend zu verfahren. Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur der erforderliche räumliche Umfang sowie die benötigten Objekte und Attribute in der erforderlichen Qualität (z.B. geringe Auflösung) präsentiert bzw. weitergegeben werden.

Die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters werden nicht in der Standard-Präsentation der ALK, künftig ALKIS, sondern in einer zurückhaltenden Darstellung präsentiert (z.B.: keine Darstellung der Grenzpunktsymbole, sondern lediglich aufeinanderstoßende Grenzlinien; geringe Strichstärke, Verwendung von Grautönen).

### **2.3.2 An Dritte allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nutzer können die Geobasisinformationen zum Zwecke der Information entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 2.3.2 im Internet und zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe auf Papier nutzen. Bei der Fertigung von Druckstücken sind max. 1000 Exemplare je Datenart (TK25, Orthophoto, etc.) und Produkt je Jahr in der Größe bis DIN A 4 erlaubt.

Für die Präsentation von Geobasisinformationen im Internet gilt:

Die präsentierten Rasterdaten dürfen nicht durch eine Möglichkeit zum Download oder zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist bei der Präsentation von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters im Internet Folgendes zu beachten:

- Der Nutzer muss öffentliche Aufgaben erfüllen (z.B. gesetzliche Auskunftspflicht)
- Angabe von Aktualität und Copyright
- Keine Eigentümerdaten
- Rasterdaten, keine Vektordaten (wie z.B. DXF, SVG, SQD, Shape, BGRUND)
- Keine Downloadfunktion
- Die Auflösung des Rasterbilds bezogen auf den Maßstab 1:1000 darf max.150 dpi betragen
- Zoomfunktionalität ohne Erhöhung der Auflösung
- Ausschluss der Abfrage von Koordinaten
- Abweichender Standard gegenüber der ALK
- Keine Darstellung des Objekts Grenzpunkt (Koordinate, Genauigkeit, Status)
- Keine Darstellung von Texten wie tatsächliche Nutzung und Gebäudenutzung
- Keine Darstellung von Festpunkten (TP, AP u.ä.)
- Flurstücksnummern dürfen dargestellt werden.

- Link auf [www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de) (GEODIS) mit dem Hinweis, dass dort die originären und tagesaktuellen Geobasisinformationen bezogen werden können

Die Gebühr für die Genehmigung zum Einstellen von Geobasisinformationen in das Internet ist für die Nutzer im o. g. Rahmen durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen abgegolten.

### **2.3.3 Weitergabe an Auftragnehmer der Nutzer**

Die Weitergabe an Dritte, die im Auftrag der Nutzer tätig werden, ist nur zulässig, wenn die Geobasisinformationen zur Auftragserfüllung benötigt werden. In diesem Fall sind die Nutzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den Dritten vor der Abgabe jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Geobasisinformationen untersagt und sie schriftlich zur Löschung der Geobasisinformationen nach Auftragserledigung verpflichtet werden. Der Auftragserfüllung steht die Aufgabenübertragung gleich.

Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung.

### **2.3.4 Weitergabe an sonstige Dritte**

Über die in 2.3.1 bis 2.3.3 hinaus genannte Weitergabe der Originaldaten an Dritte ist nicht erlaubt.

## **3. Sonstige Nutzung**

Sollen die Geobasisinformationen außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs oder für die entgeltliche Abgabe abgeleiteter Produkte genutzt werden, ist

- bei Basisinformationen des Liegenschaftskatasters ein i.d.R. kostenpflichtiger Antrag an das Landesvermessungsamt auf Genehmigung der Verwendung für einen anderen Zweck erforderlich;
- bei Basisinformationen der Landesvermessung ein Antrag auf Einräumung eines weitergehenden Nutzungsrechts insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen über den in Nr. 2.3 genannten Umfang hinaus;
  - b) zur entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen;
  - c) zur Herstellung und unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen der übergebenen Geobasisinformationen bzw. von analogen/digitalen Produkten, die in Wettbewerb zu den Produkten des LV treten (z.B. Wanderkarten, Radwanderkarten) oder dem Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung;
  - d) zur Präsentation im Internet in einem über die öffentlichen Aufgaben hinausgehenden Umfang sowie bei einer Möglichkeit zum Download in der Original-

auflösung bzw. der Bereitstellung der Druckfunktion in einer höheren Auflösung als 100 L/cm.

Hierbei anfallende Nutzungsentgelte bzw. Gebühren richten sich nach den geltenden Nutzungsrechts- bzw. Gebührevorschriften. Bei der Weitergabe analoger oder digitaler Produkte, in die die vom LV bereitgestellten Geobasisinformationen eingeflossen sind, wird in der Regel ein produktabhängiges Nutzungsentgelt erhoben.

Rechtlich selbständige Teile eines Nutzers, z. B. die Stadtwerke GmbH, sind wie Dritte einzustufen, auch wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Werden öffentliche Aufgaben von einer Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen, ist die Nutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft nur dann zulässig, wenn alle Gemeinschaftsmitglieder auch Nutzer sind.

#### **4. Quellenangabe und Copyrightvermerk**

Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung, die Geobasisinformationen beinhaltet, an geeigneter und sichtbarer Stelle auf diese zum Beispiel wie folgt hingewiesen wird:

„Grundlage: (*Datenart einsetzen, z.B. „ATKIS-DLM25 BW“*) .....

© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ([www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de)) Az.: 2851.9-1/20"

Bei Basisinformationen des Liegenschaftskatasters ist ergänzend folgender Text - bei digitaler Weitergabe im Summenlayer - mit zu präsentieren: „**Stand der Basisinformationen: MM/Jahr**“.

Bei Präsentationen im Internet ist ein Link auf die Homepage des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg zu schalten.

Bei Präsentationen in Publikationen, Broschüren, Faltschichten ist dem LV mit Hinweis auf diese Bestimmungen vom Endprodukt unmittelbar und kostenfrei ein Belegexemplar zuzuleiten.